

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 2003	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 03	Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO)..... <i>GVBl. II 324-38</i>	326
9. 12. 03	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 17 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes..... <i>GVBl. II 40-20</i>	328
13. 12. 03	Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer..... <i>GVBl. II 42-47</i>	329
13. 12. 03	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz..... <i>GVBl. II 60-32</i>	331
3. 12. 03	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten..... <i>Ändert GVBl. II 324-31</i>	334
8. 12. 03	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in dem Landesbetrieb Hessisches Baumanagement..... <i>GVBl. II 326-19</i>	334
11. 12. 03	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)..... <i>GVBl. II 40-21</i>	335
8. 12. 03	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher..... <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	348

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten  
(Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO)\*)**

**Vom 13. Dezember 2003**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird verordnet:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt

bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres	42 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres	41 Stunden pro Woche,
ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres	40 Stunden pro Woche.

Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das fünfzigste oder sechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Eine von Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verordnung ausschließlich bei Vollzeitbeschäftigung.

§ 2

(1) Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens dreißig Minuten zu unterbrechen, wenn die Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause insgesamt mindestens fünfundvierzig Minuten. Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

§ 3

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt oder gestattet ist, werden der Dienstbeginn und das Dienstende bei fester Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

Arbeitszeit pro Woche	Wochentag	Dienstbeginn	Dienstende
42 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	17.15 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr
41 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	17.00 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr
40 Stunden	Montag bis Donnerstag	7.30 Uhr	16.45 Uhr
	Freitag	7.30 Uhr	15.30 Uhr.

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von Abs. 1 und 2 Abweichendes bestimmen. Gehören einer Dienststelle Beamtinnen und Beamte verschiedener Dienstherren an, so darf die Arbeitszeit deshalb nicht unterschiedlich geregelt werden.

§ 4

(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfasst wird, kann den Beamtinnen und Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muss ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und frei-

\* ) GVBl. II 324-38

tags mindestens dreieinhalb Stunden beitragen. An Stelle der Kernarbeitszeit kann die oberste Dienstbehörde eine tägliche Mindestarbeitszeit von mindestens vier Stunden zulassen, sofern eine qualifizierte Vertretung innerhalb der Organisationseinheiten der Dienststelle in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr gewährleistet ist.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu sechzehn Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.

(3) Für den Ausgleich von Zeitguthaben kann pro Kalendermonat ein Gleittag in Anspruch genommen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Übertragung höchstens eines Gleittages in den nächsten Abrechnungszeitraum ist zulässig, sofern die Inanspruchnahme aus dienstlichen Gründen abgelehnt worden ist.

(4) Für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall kann die oberste Dienstbehörde in Abweichung von Abs. 2 und 3 zulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann.

#### § 5

Soweit dies zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erforderlich ist, kann die Dienstbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1, von der Kernarbeitszeit nach § 4 Abs. 1 Satz 3 sowie von der Mindestarbeitszeit nach § 4 Abs. 1 Satz 4 zulassen. Eine Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage pro Woche ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

#### § 6

Die Dienstbehörde kann im Einzelfall die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe ärztlicher – auf Verlangen amtsärztlicher – Feststellungen vorübergehend verkürzen, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit (gesundheitliche Rehabilitation) dient.

#### § 7

Bei alternierender Telearbeit finden die §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 für die Arbeit in der häuslichen Arbeitsstätte keine Anwendung.

#### § 8

Der Sonnabend ist dienstfrei. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

#### § 9

(1) Anstelle des Dienstes am 24. und 31. Dezember wird Dienstbefreiung gewährt, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst bis 12.00 Uhr an einem anderen Tag Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Dienstbehörde kann festlegen, dass an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

#### § 10

Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

#### § 11

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit unabweisbar erfordert.

#### § 12

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann die Behördenleitung für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

#### § 13

In Dienststellen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 abgewichen werden. Die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung kann die beim jeweiligen Landkreis geltende Arbeitszeitregelung übernehmen; Entsprechendes gilt in den kreisfreien Städten für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung.

#### § 14

Die der obersten Dienstbehörde nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse können von der jeweils zuständigen Ministerin oder dem jeweils zuständigen Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Dies gilt nicht für die Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 1, §§ 11 und 13.

#### § 15

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom

14. März 1989 (GVBl. S. 90, 91)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 510), wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

<sup>1)</sup> Hielt auf GVBl. II 324--4

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 und nach § 17 Abs. 3  
des Finanzverwaltungsgesetzes\*)  
Vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), wird verordnet:

§ 1

1. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Finanzverwaltungsgesetzes eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Fi-

nanzamt oder als Teil eines Finanzamtes einzurichten,

sowie

2. die in § 17 Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Steuerverwaltungstätigkeiten, die mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen zusammenhängen, auf ein nach § 2 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eingerichtetes Rechenzentrum zu übertragen,

werden auf die Ministerin oder den Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister der Finanzen  
Weimar

\*) GVBl. II 40-20

**Verordnung  
über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden  
bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer\*)**

Vom 13. Dezember 2003

Aufgrund des § 12 Abs. 5 und des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a und Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819) wird verordnet:

§ 1

Obligatorisches  
Einzugsermächtigungsverfahren

(1) Die Zulassungsbehörden machen im Falle der Steuerpflicht nach § 12 Abs. 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 die Aushändigung des Fahrzeugscheins für das zuzulassende Fahrzeug davon abhängig, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer von einem auf sie bzw. ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter verzichtet.

(2) Im Falle einer Steuerbefreiung verzichten die Zulassungsbehörden auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 2

Prüfung der  
Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Unbeschadet des § 1 händigen die Zulassungsbehörden den Fahrzeugschein nur aus, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bei den hessischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Die hierfür erforderliche Rückstandsüberprüfung erfolgt grundsätzlich in den Zulassungsbehörden durch Bedienstete der Finanzverwaltung. Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 aber auch selbst befugt, bei den Finanzämtern des Landes Auskünfte über Rückstände der Fahrzeughalter einzuholen. Die Übermittlung der Auskünfte von den Finanzämtern an die Zulassungsbehörden erfolgt grundsätzlich mittels maschineller Kontenabfrage, die von den Zulassungsbehörden durchgeführt wird.

(2) In Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter selbst zugelassen

wird, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der jeweiligen Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

(3) Die Vereinnahmung der rückständigen Beträge erfolgt in den Zulassungsbehörden durch Bedienstete der Finanzverwaltung. Zur Entgegennahme rückständiger Beträge sind aber auch die Zulassungsbehörden befugt. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug vom Konto der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut reicht hierfür nicht aus.

(4) Bestreitet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, dass Rückstände in der zuvor festgestellten Höhe bestehen, wird die Aushändigung des Fahrzeugscheins so lange zurückgestellt, bis die Rückstände in der festgestellten Höhe gezahlt worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, dass gegen die Aushändigung des Fahrzeugscheins kraftfahrzeugsteuerliche Bedenken nicht bestehen.

§ 3

Erstversteuerung

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum ist dann in den Zulassungsbehörden zu entrichten, wenn für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zuvor Rückstände im Verfahren nach § 2 festgestellt worden sind und Steuerpflicht nach § 12 Abs. 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 besteht. Die Festsetzung und Vereinnahmung dieser Kraftfahrzeugsteuer erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Finanzverwaltung in den Zulassungsbehörden. Die Zulassungsbehörden sind aber ebenfalls befugt, die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum selbst festzusetzen und die Steuer zu vereinnahmen. Die Zulassungsbehörden händigen den Fahrzeugschein erst aus, wenn die für den ersten Entrichtungszeitraum anfallende Kraftfahrzeugsteuer oder der ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechende Betrag entrichtet worden ist.

(2) Im Falle einer Steuerbefreiung händigen die Zulassungsbehörden den Fahrzeugschein erst aus, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

\*) GVBl. II 42-47

§ 4

Einzelfallregelungen  
und Bagatellgrenze

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen von den in den §§ 1 bis 3 beschriebenen Verfahren mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamts Ausnahmen zulassen.

(2) Rückständige Beträge bis zu zehn Euro stehen der Aushändigung des Fahrzeugscheins nicht entgegen.

§ 5

Kostenausgleich

Aufgrund der Umsetzung dieser Verordnung entstehende Kosten (z.B. anteilige Personal-, Sachmittel- und Arbeitsplatzkosten) werden den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte erstattet.

§ 6

Geltungsbereich

Die §§ 2 und 3 gelten nicht für die Zulassungsbehörden des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunuskreises, des Odenwaldkreises, des Landkreises Offenbach, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises, des Landkreises Gießen, des Lahn-Dill-Kreises, des Kreises Limburg-Weilburg, des Kreises Marburg-Biedenkopf, des Vogelsbergkreises, des Landkreises Fulda, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Landkreises Kassel, des Schwalm-Eder-Kreises, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, des Werra-Meißner-Kreises sowie der kreisfreien Städte Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
der Finanzen

Weimar

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz  
und dem Hessischen Straßengesetz\*)**

**Vom 13. Dezember 2003**

1. Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird von der Hessischen Landesregierung,
2. aufgrund des § 46 Abs. 7 und des § 54 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), wird von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

bestimmt:

§ 1

(1) Die obere Straßenbaubehörde ist zuständig für die Übertragung von Bau und Betrieb von Nebenbetrieben auf Dritte nach § 15 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes.

(2) Die untere Straßenbaubehörde ist zuständig

- a) nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
- b) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157), geändert durch Gesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426),

den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen.

§ 2

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz wird übertragen

1. auf die obere Straßenbaubehörde in den Fällen des
  - a) § 2 Abs. 6 Satz 1 (Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung),
  - b) § 5 Abs. 3a Satz 2 (Entscheidung über die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt) und
  - c) § 5 Abs. 4 Satz 4 (Festsetzung der Ortsdurchfahrt),
2. auf die untere Straßenbaubehörde in den Fällen des

§ 9 Abs. 2, 5 und 8 (Zustimmung zu und Genehmigung von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen und Zulassung von Ausnahmen); dies gilt nicht bei geplanten Bundesfernstraßen nach Abs. 4.

§ 3

Zuständige Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz ist

1. die obere Straßenbaubehörde in den Fällen des
  - a) § 10 Abs. 1 (Erklärung zu Schutzwaldungen),
  - b) § 16 Abs. 3 Satz 1 (Beteiligung an Ortsplanungen und Landesplanungen),
  - c) § 16a Abs. 3 Satz 2 und des § 19a (Antrag auf Entschädigung),
2. die untere Straßenbaubehörde in den Fällen des
  - a) § 3 Abs. 2 Satz 2 (Aufstellen von Verkehrszeichen),
  - b) § 5 Abs. 3a Satz 1 (Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrt),
  - c) § 7 Abs. 3 (kostenpflichtige Beseitigung einer Verunreinigung),
  - d) § 8 Abs. 1 bis 2a (Erlaubnis von Sondernutzungen),
  - e) § 8 a Abs. 6 Satz 1 (Anordnung zur Änderung oder Verlegung von Zufahrten oder Zugängen),
  - f) § 11 Abs. 3 Satz 1 (Anzeige von Schutzmaßnahmen),
  - g) § 14 Abs. 4 Satz 1 (Aufforderung zur Duldung der Umleitung über Privatwege),
  - h) § 16a Abs. 1 Satz 1 (Vorarbeiten auf Grundstücken).

§ 4

Das Regierungspräsidium ist

1. zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung nach § 16a Abs. 3 Satz 2 und § 19a des Bundesfernstraßengesetzes,
2. höhere Verwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 4 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,
3. Anhörungsbehörde bei Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) und
4. Enteignungsbehörde nach § 32b Abs. 3 Satz 2, § 36 Abs. 1 und 3 Satz 1 und

\*) GVBl. II 60-32

§ 36a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes.

§ 5

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Hessischen Straßengesetz wird in den Fällen des

- a) § 5 Abs. 2 (Umstufung),
- b) § 6 Abs. 1 Satz 2 (Einziehung von Landes- und Kreisstraßen),
- c) § 7 Abs. 4 (Entscheidung über die Ortsdurchfahrt und die seitliche Begrenzung),
- d) § 7 Abs. 5 (Festsetzung einer zusätzlichen Ortsdurchfahrt),
- e) § 32b Abs. 3 Satz 2 (Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung)

auf das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen übertragen.

§ 6

(1) Die obere Straßenbaubehörde nimmt die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast, soweit diese Aufgaben Landesbehörden obliegen,

- 1. nach dem Bundesfernstraßengesetz in den Fällen des
  - a) § 18f Abs. 1 Satz 1 (Antrag auf Besitzeinweisung),
  - b) § 19 (Antrag auf Enteignung),
- 2. nach dem Hessischen Straßengesetz in den Fällen des
  - a) § 4 Abs. 1 Satz 1 (Widmung von Landesstraßen),
  - b) § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 (Antrag auf Enteignung und auf Festsetzung einer Entschädigung),
  - c) § 36a Abs. 1 Satz 1 (Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung)

wahr.

(2) Die unteren Straßenbaubehörden nehmen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast, soweit diese Aufgaben Landesbehörden obliegen,

- 1. nach dem Bundesfernstraßengesetz in den Fällen des § 9 Abs. 7 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen),
- 2. nach dem Hessischen Straßengesetz in den Fällen des § 15 Abs. 1 (kostenpflichtige Beseitigung einer Verunreinigung)

wahr.

§ 7

Zuständige Straßenbaubehörde nach dem Hessischen Straßengesetz ist die untere Straßenbaubehörde in den Fällen des

- 1. § 7 Abs. 2 Satz 1 (Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrt bei Landesstraßen),
- 2. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 (Festlegung der seitlichen Begrenzung einer Landesstraße),

- 3. § 9 Abs. 1 Satz 3 (Aufstellung von Warnzeichen),
- 4. § 16 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis von Sondernutzungen),
- 5. § 19 Abs. 1 Satz 2 (Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Zufahrten),
- 6. § 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 (Zustimmung zu sowie Genehmigung von baulichen Anlagen an Landesstraßen und Zulassung von Ausnahmen),
- 7. § 23 Abs. 7 (Mitwirkung bei Bebauungsplänen),
- 8. § 27 Abs. 3 Satz 1 (Ankündigung von Maßnahmen zum Schutz der Straßen),
- 9. § 32b Abs. 2 Satz 1 (Antrag auf Duldung von Vorarbeiten).

Bei geplanten Landesstraßen nach § 23 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes ist in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 die oberste Straßenbaubehörde zuständig.

§ 8

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesfernstraßengesetzes ist

- 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9, 10, 12 und 13
  - a) innerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeindevorstand,
  - b) außerhalb der Ortsdurchfahrt das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
- 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 und 8 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) gegen den jeweiligen Bauherrn eingeleitet worden ist; in diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig,
- 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 11 das Regierungspräsidium.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51 des Hessischen Straßengesetzes ist

- 1. der Gemeindevorstand
  - a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1,
  - b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a, 6 und 7 für die Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen und der Kreisstraßen, in kreisfreien Städten auch für die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten,



2. das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
- a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 bis 3a, 6 und 7, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,
- b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 4, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung gegen den jeweiligen Bauherrn eingeleitet worden ist; in diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig,
3. das Regierungspräsidium bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 5.

## § 10

Die Anordnung über die Straßenbau-  
behörden sowie zur Bestimmung der

höheren Verwaltungsbehörde und der Anhörungsbehörde für Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 20. Januar 1993 (GVBl. I S. 28)<sup>1)</sup> und die Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 11. September 1990 (GVBl. I S. 547)<sup>2)</sup> werden aufgehoben.

## § 11

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der § 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und § 7 am Tage nach der Verkündung, im Übrigen am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Dr. Riehl

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 60-23  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 60-22

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit  
der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten\*)**

**Vom 3. Dezember 2003**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 24. Mai 1993 (GVBl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (Hessische Polizeiarbeitszeitverordnung – HPolAZVO)“

2. In § 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 18. März 1991 (GVBl. I S. 88),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt

bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres

42 Stunden pro Woche,

ab Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

41 Stunden pro Woche,

ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres

40 Stunden pro Woche;

sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und sechsunddreißig Stunden nicht unterschreiten.

Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das fünfzigste oder sechzigste Lebensjahr vollendet wird.“

4. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „die oberste Polizeibehörde“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „im Sinne von § 9 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 794),“ gestrichen.

6. Als § 9 wird angefügt:

„§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2003

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 324-31

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung in dem Landesbetrieb  
Hessisches Baumanagement\*)**

**Vom 8. Dezember 2003**

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

**§ 1**

Für den mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu gründenden Landesbetrieb Hessisches Baumanagement führt abweichend von § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes der Haupt-

personalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen die Geschäfte in der Dienststelle für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen, längstens bis zum 31. Mai 2005.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2003

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

\*) GVBl. II 326-19

## Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)\*

Vom 11. Dezember 2003

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 5 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen
- § 6 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 7 Einheitsbewertung des Grundbesitzes
- § 8 Grunderwerbsteuer
- § 9 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 10 Kraftfahrzeugsteuer
- § 11 Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer
- § 12 Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer
- § 13 Amtsbetriebsprüfung
- § 14 Großbetriebsprüfung
- § 15 Landwirtschaftliche Betriebsprüfung
- § 16 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 17 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 18 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 19 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 22 Wohnungsbauprämie
- § 23 Erhebung und Vollstreckung
- § 24 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung
- § 27 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),

2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),  
 b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715),  
 c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),  
 d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),  
 e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,

\*) GVBl. II 40-21

- f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074),
- g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387),
- h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
- i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4035),
- j) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
- l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet:

### § 1

#### Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 27 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

### § 2

#### Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld mit Sitz in Alsfeld  
die Städte Alsfeld, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf und Romrod sowie die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Mücke und Schwalmthal,

2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Hersfeld mit Sitz in Bad Hersfeld  
die Städte Bad Hersfeld und Heringen (Werra) sowie die Gemeinden Breitenbach a. Herzberg, Friedewald, Hauneck, Ilaunetal, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra) und Schenklangsfeld,
3. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v.d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe  
den Hochtaunuskreis,
4. der Bezirk des Finanzamtes Bad Schwalbach mit Sitz in Bad Schwalbach  
die Städte Bad Schwalbach, Idstein und Taunusstein sowie die Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Ilnstetten, Niedernhausen, Schlangenbad und Waldems,
5. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim  
die Städte Bensheim, Bürstadt, Hepenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gornheimetal, Graselbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
6. der Bezirk des Finanzamtes Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf  
die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Dautphetal und Steffenberg,
7. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt  
die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhäusen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf und Seeheim-Jugenheim,
8. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg  
die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg und Schaafheim,
9. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg  
die Städte Dillenburg, Haiger und Herborm sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhöhlthal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
10. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege mit Sitz in Eschwege  
die Städte Eschwege, Sontra, Waldkappel und Wanfried sowie die Gemeinden Berkatal, Herleshäusen, Meinhard, Meissner, Ringgau, Wehretal und Weissenborn,

11. der Bezirk des Finanzamtes Frankenberg (Eder) mit Sitz in Frankenberg (Eder)  
die Städte Battenberg (Eder), Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Haina (Kloster) und Vöhl,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main,
13. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
14. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
15. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
16. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
17. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main V mit Sitz in Frankfurt am Main  
die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
18. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen)  
die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v.d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
19. der Bezirk des Finanzamtes Fritzlar mit Sitz in Fritzlar  
die Städte Borken (Hessen), Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze) und Niedenstein sowie die Gemeinden Bad Zwesten, Edermünde, Jesberg, Knüllwald, Neumental und Wabern,
20. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda  
den Landkreis Fulda,
21. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen  
die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
22. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen  
den Landkreis Gießen,
23. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau  
den Landkreis Groß-Gerau,
24. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau  
die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neu-berg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
25. der Bezirk des Finanzamtes Hofgeismar mit Sitz in Hofgeismar  
die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
26. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus  
den Main-Taunus-Kreis,
27. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Goethestraße mit Sitz in Kassel  
die Stadt Kassel, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,

28. der Bezirk des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße mit Sitz in Kassel  
die Städte Baunatal, Kassel – jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis O beginnt –, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald,
29. der Bezirk des Finanzamtes Korbach mit Sitz in Korbach  
die Städte Arolsen, Bad Wildungen, Diemelstadt, Korbach, Lichtenfels, Volkmarsen und Waldeck sowie die Gemeinden Diemelsee, Edertal, Twistetal und Willingen (Upland),
30. der Bezirk des Finanzamtes Langen (Hessen) mit Sitz in Langen (Hessen)  
die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen (Hessen) und Rödormark sowie die Gemeinde Egelsbach,
31. der Bezirk des Finanzamtes Lauterbach (Hessen) mit Sitz in Lauterbach (Hessen)  
die Städte Herbstein, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schotten und Ulrichstein sowie die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal (Vogelsberg) und Wartenberg,
32. der Bezirk des Finanzamtes Limburg a.d. Lahn mit Sitz in Limburg a.d. Lahn  
die Städte Bad Camberg, Hadamar und Limburg a. d. Lahn sowie die Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters (Taunus) und Waldbrunn (Westerwald),
33. der Bezirk des Finanzamtes Marburg mit Sitz in Marburg  
die Städte Amöneburg, Kirchhain, Marburg, Neustadt (Hessen), Rauschenberg, Stadtallendorf und Wetter (Hessen) sowie die Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar und Wohratal,
34. der Bezirk des Finanzamtes Melsungen mit Sitz in Melsungen  
die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen,
35. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt  
den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
36. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda  
die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ranstadt,
37. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Land mit Sitz in Offenbach am Main  
die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,
38. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main-Stadt mit Sitz in Offenbach am Main  
die Stadt Offenbach am Main,
39. der Bezirk des Finanzamtes Rotenburg a.d. Fulda mit Sitz in Rotenburg a. d. Fulda  
die Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen und Wildeck,
40. der Bezirk des Finanzamtes Rüdeshheim am Rhein mit Sitz in Rüdeshheim am Rhein  
die Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdeshheim am Rhein sowie die Gemeinden Kiedrich und Walluf,
41. der Bezirk des Finanzamtes Schwalmstadt mit Sitz in Schwalmstadt  
die Städte Neukirchen, Schwalmstadt und Schwarzenborn sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilsberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen,
42. der Bezirk des Finanzamtes Weilburg mit Sitz in Weilburg  
die Städte Runkel und Weilburg sowie die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster und Weinbach,
43. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar  
die Städte Asslar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Schöfengrund und Waldsolms,
44. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden  
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis N beginnt,
45. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden  
die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben O bis Z beginnt,
46. der Bezirk des Finanzamtes Witzenhausen mit Sitz in Witzenhausen  
die Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und Witzenhausen sowie die Gemeinde Neu-Eichenberg.

## § 3

## Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt am Main V ist eine zentrale Servicestelle eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

## § 4

Besteuerung von Körperschaften,  
Personenvereinigungen und  
Vermögensmassen,  
Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main-Höchst – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt –
Frankfurt am Main V	Frankfurt am Main-Höchst – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt –
Fulda	Lauterbach (Hessen)
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen

Offenbach am Main-Land	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Stadt – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden II.

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig.

Abweichend von Satz 1 ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main-Höchst – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt –
Frankfurt am Main V	Frankfurt am Main-Höchst – für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt –
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Land	Offenbach am Main-Stadt – für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land – für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen, ein. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen, ein.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten und des Einheitswerts des Betriebsvermögens sowie für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird von der Staatshauptkasse Hessen abgewickelt.

(6) Für die Besteuerung von Kreditinstituten sowie Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Sondervermögen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz genannten Körperschaften, sofern diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

#### das Finanzamt für das Finanzamt

Frankfurt am  
Main V

Frankfurt am Main III.

#### § 5

#### Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne von §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich § 4 Abs. 4, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 4 Abs. 6 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, der zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Frankfurt am Main III gehört, bleibt das Finanzamt Frankfurt am Main V für die Organgesellschaft zuständig.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung und für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Zuständigkeitswechsel nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organschaft anzuerkennen ist, ein. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

#### § 6

#### Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt ist das Fi-



nanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.

(2) Bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 4 Abs. 1) sowie bei Einzelunternehmen als Organträger (§ 5 Abs. 2) und bei Personengesellschaften als Organträger (§ 5 Abs. 3) ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Frankfurt am Main III  
Frankfurt am Main-Höchst  
– für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt –

Frankfurt am Main V  
Frankfurt am Main-Höchst  
– für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt –

Kassel-Goethestraße  
Kassel-Spohrstraße  
Offenbach am Main-Land  
Offenbach am Main-Stadt  
– für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –

Offenbach am Main-Stadt  
Offenbach am Main-Land  
– für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt –

(3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes für das Finanzamt Frankfurt am Main III und das Finanzamt Frankfurt am Main V die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV zuständig. Dabei ist das Finanzamt Frankfurt am Main I zuständig für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt, das Finanzamt Frankfurt am Main II für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt, und das Finanzamt Frankfurt am Main IV für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt.

§ 7

**Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main einschließlich des Stadtteilbezirks Goldstein-Ost belegenen Grundstücke,

jedoch ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main-Höchst erfassten Stadtteile,

2. das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel-Goethestraße und Kassel-Spohrstraße belegenen Grundstücke,
3. das Finanzamt Offenbach am Main-Land für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main-Land und Offenbach am Main-Stadt belegenen Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden belegenen Grundstücke.

§ 8

**Grunderwerbsteuer**

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Frankfurt am Main III  
Frankfurt am Main-Höchst  
Frankfurt am Main I  
Frankfurt am Main II  
Frankfurt am Main IV  
Frankfurt am Main V

Kassel-Goethestraße  
Kassel-Spohrstraße

Offenbach am Main-Land  
Offenbach am Main-Stadt

Wiesbaden II  
Wiesbaden I.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Hofheim am Taunus das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. September 1991 entstanden ist.

§ 9

**Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer**

(1) Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt, zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Fulda  
Bad Homburg v.d. Höhe  
Bad Schwalbach  
Bensheim  
Darmstadt  
Dieburg  
Frankfurt am Main-Höchst  
Frankfurt am Main I  
Frankfurt am Main II  
Frankfurt am Main III  
Frankfurt am Main IV  
Frankfurt am Main V  
Gelnhausen

	Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen (Hessen) Limburg a. d. Lahn Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wetzlar	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist hinsichtlich des Amtsbezirks des Finanzamtes Fulda das Finanzamt Kassel-Goethestraße zuständig, soweit es sich um Erwerbe handelt, bei denen der Steueranspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist.

§ 10

Kraftfahrzeugsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main V
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung besteht die Zuständigkeit eines Finanzamtes auch dann, wenn die Zulassungsbehörde ihren Sitz nicht im Bezirk des Finanzamtes hat, der Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörde aber den Finanzamtsbezirk umfasst.

§ 11

Kapitalverkehrssteuern, Wechselsteuer

(1) Für die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern und der Wechselsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 bleiben die nachstehend genannten Finanzämter weiterhin für die Erhebung einschließlich Vollstreckung, Stundung und Erlass bereits vor dem 1. Juli 1993 festgesetzter Kapitalverkehrssteuern und Wechselsteuer sowie Nebenleistungen zuständig, die bestandskräftig und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 der Abgabenordnung) festgesetzt sind:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Weilburg Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden II	Bad Schwalbach Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Änderungen oder Berichtigungen von Steuerfestsetzungen.

§ 12

Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nicht anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer sowie deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Ge-

biet der Europäischen Gemeinschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Amtsbetriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368) – außer bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1, bei Kreditinstituten und bei Sondervermögen im Sinne des § 4 Abs. 6 – sowie von Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für das Finanzamt</b>
Alsfeld	Lauterbach (Hessen)
Fritzlar	Schwalmstadt
Limburg a. d. Lahn	Weilburg
Rotenburg a. d. Fulda	Melsungen
Wiesbaden I	Wiesbaden II.

§ 14

Großbetriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main V	Frankfurt am Main-Höchst
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Wetzlar
Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Offenbach am Main-Land	Hanau

Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Langen (Hessen)
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden II.

(2) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist – soweit es sich um Körperschaften Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 handelt – zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Offenbach am Main-Land	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Stadt – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben K bis Z beginnt –

Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis J beginnt.
-------------------------	--

(3) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Kreditinstituten im Sinne des § 4 Abs. 6 aller Betriebsgrößenklassen gilt Abs. 1. Davon abweichend ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt am Main V	Bad Homburg v. d. Höhe.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 kann sich auch auf die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen erstrecken, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen.

(5) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Außenprüfungen aller Betriebsgrößenklassen können, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, zuständig sein

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Gelnhausen Hanau

Langen  
Offenbach am Main-Land  
Offenbach am Main-Stadt

Frankfurt am Main V  
Frankfurt am Main I  
Frankfurt am Main II  
Frankfurt am Main IV.

(6) Die Zuständigkeit des Finanzamtes  
Wiesbaden I für das Finanzamt  
Weilburg

gilt auch hinsichtlich der dort belegenen  
Körperschaften im Sinne von § 4 Abs. 1  
und 3 und § 5.

§ 15

Landwirtschaftliche Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung  
von allgemeinen Außenprüfungen (Be-  
triebsprüfungen) bei land- und forstwirt-  
schaftlichen Betrieben ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main- Stadt
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Wetzlar
Kassel-Goethe- straße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden I	Bad Homburg v. d. Höhe Bad Schwalbach Frankfurt am Main- Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt am Main V Gelnhausen Hanau Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden II.

§ 16

Straf- und Bußgeldverfahren,  
Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung  
von Steuerordnungswidrigkeiten sowie  
für die Vollstreckung der Bußgeldent-  
scheidungen der nachfolgend aufgeführ-  
ten Finanzämter im Sinne des Ordnungs-  
widrigkeitengesetzes, für das Ermitt-  
lungsverfahren bei dem Verdacht einer  
Steuerstraftat und für die Aufgaben der  
Steuerfahndung nach § 208 der Abgaben-  
ordnung ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main- Höchst Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt am Main V
Kassel-Goethe- straße	Bad Hersfeld Eschwege Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Lauterbach (Hessen) Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Witzenhausen
Offenbach am Main-Stadt	Gelnhausen Hanau Langen (Hessen) Offenbach am Main- Land
Wetzlar	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Frankenberg (Eder) Friedberg (Hessen) Gießen Limburg a. d. Lahn Marburg Nidda Schwalmstadt Weilburg
Wiesbaden II	Bad Homburg v. d. Höhe Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Fi-  
nanzamt Frankfurt am Main I für das Fi-  
nanzamt Hofheim am Taunus für die ab-  
schließende Bearbeitung der Vorgänge  
zuständig, die vor dem 1. Januar 2001 bei  
dem Finanzamt Frankfurt am Main V ein-  
gegangen sind.

(3) Die Zuständigkeit von Finanzäm-  
tern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungs-  
widrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämienengesetz,
3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
4. dem Berlinförderungsgesetz und
5. dem Geldwäschegesetz in den Fällen des § 17 Abs. 4 Satz 2,
6. dem Eigenheimzulagengesetz,
7. für Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. für Straftaten nach dem Investitionszulagengesetz und dem Stahlinvestitionszulagengesetz, soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(5) Bei Körperschaften ist abweichend von Abs. 1 bis 4 das Finanzamt maßgebend, in dessen Amtsbezirk sich deren Geschäftsleitung befindet.

(6) § 23 Abs. 3, 4 und 6 ist nicht anwendbar.

#### § 17

##### Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes sowie nach § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen (Hessen) Michelstadt Offenbach am Main-Land Offenbach am Main-Stadt
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main-Höchst Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt am Main V Hanau
Gießen	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Fulda Gelnhausen Lauterbach (Hessen) Marburg Nidda Wetzlar

Kassel-Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Hofgeismar Kassel-Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wiesbaden I	Bad Schwalbach Hofheim am Taunus Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden II.

#### § 18

##### Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig. Die übrigen Bestimmungen über die Verwaltung der Steuern nach dem Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuergesetz werden hierdurch nicht berührt.

#### § 19

##### Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel-Spohrstraße für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

#### § 20

##### Umsatzsteuer

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer richtet sich nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660).

#### § 21

##### Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

Für die Verwaltung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

#### § 22

##### Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Rotenburg

a. d. Fulda für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

### § 23

#### Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung, Stundung, den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach § 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen ist, vorbehaltlich Abs. 7, grundsätzlich jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 22 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung und Erlass von Säumniszuschlägen, soweit die Finanzkasse hierfür zuständig ist, vorbehaltlich Abs. 7 wahrgenommen

#### **vom Finanzamt für die Finanzämter**

Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main V.
----------------------	--

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabeforderungen – ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach § 268 bis 280 der Abgabenordnung – sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabeforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen

#### **vom Finanzamt für die Finanzämter**

Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt am Main V.
----------------------	--

(4) Abweichend von Abs. 1 werden, vorbehaltlich Abs. 7, die Aufgaben im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme von Stundung, sowie Erlass von Säumniszuschlägen – soweit nicht die Finanzkasse hierfür zuständig ist – wahrgenommen

#### **vom Finanzamt für die Finanzämter**

Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(5) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 3 und 4 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(6) Soweit in den §§ 4 bis 22 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V, Kassel-Spohrstraße, Offenbach am Main-Land und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde, gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(7) Die Aufgaben im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer-(Abzugs-)Beträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) und § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

### § 24

#### Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig.

### § 25

#### Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der entsprechend tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmer ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt.

### § 26

#### Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27

Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 13, 14 und 16 gelten sinngemäß.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 541<sup>1)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2002 (GVBl. I S. 691), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2003

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher\*)**

**Vom 8. Dezember 2003**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2003 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Gebührenanteil wird für das Kalen-

derjahr 2001 auf 65,5 vom Hundert und für die Kalenderjahre 2002 und 2003 je auf 51,4 vom Hundert festgesetzt.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 2001 54 100 Deutsche Mark (= 27 660,89 Euro) und in den Kalenderjahren 2002 und 2003 je 23 600 Euro; § 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2003

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 323-123

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Vorlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angelegener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.